

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 647/62BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Nathan E [REDACTED].

[REDACTED] He [REDACTED] H [REDACTED] O [REDACTED], P [REDACTED] Street, L [REDACTED], N.W. 3, E [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

- Prozeßbevollmächtigter:

Gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Haas, von der Mühlen, Dr. Woerner und Henkel in der Sitzung vom 8. Januar 1970 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle von 9. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Kläger betrieb zusammen mit seinem Schwiegervater als Gesellschafter unter der Firma H. Ro[REDACTED] & Co. in der Rechtsform der OHG in Le[REDACTED] einen Großhandel mit Rauchwaren. Er wanderte in April 1933 nach Holland aus und in November 1935 nach England weiter. Dort eröffnete er zusammen mit einem Bruder unter der Firma H. Ro[REDACTED] & Co. wieder einen Handel mit Rauchwaren. Der Schwiegervater wickelte bis 1936 das Geschäft in Le[REDACTED] ab und wanderte dann nach Schweden aus, wo sich eine Zweigniederlassung der Firma befand. Die Firma H. Ro[REDACTED] & Co. wurde am 15. August 1940 von Amts wegen im Handelsregister gelöscht.

Der Kläger fordert Ersetz des durch den verfolgungsbedingten Untergang des Geschäftsvortes entstandenen Vermögensschadens.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts fehlt es an den Voraussetzungen des § 143 Abs. 1, insbesondere an einer Verlegung des Firmensitzes von Leipzig nach London vor dem 31. Dezember 1952 (§ 143 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 1).

Die Angriffe der Beschwerde rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

§ 146 Abs. 1 d. F. des Abs.-Bekleidungssetzes betrifft nur das im Reichsgebiet belegene Vermögen solcher Handelsgesellschaften, die nach § 143 Abs. 1 Abs. 1 entschuldigungsbehaftet sind (BGR Nr. 1968, 37). Auch die Beschwerde beweist nicht, daß als zufällige Anknüpfung allein die Sitzverlegung der Firma No. 1 & Co. von Le. nach Le. vor dem 31. Dezember 1952 in Betracht kommt. Der Berufungsrichter hat die von ihm festgestellten tatsächlichen Umstände unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers dahin geurteilt, daß vor dem 31. Dezember 1952, insbesondere in den Jahren 1955/1956 der Firmensitz nicht von Le. nach Le. verlegt, die Firma vielmehr aufgelöst worden ist und der Kläger zusammen mit einem Bruder in Zinsänderungsland eine neue Gesellschaft gegründet hat. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden (vgl. BGR Nr. 1969, 286 Nr. 36). Der Wechsel der Gesellschaft spricht eindeutig gegen eine Fortführung der bisherigen Personengesellschaft. Der Kläger hat nichts vorgetragen, was auf eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung des Scheinleiters an dem seit 1936 in Le. betriebenen Großhandelsunternehmen und auf eine Übernahme der Haftung des Bruders für alte Schulden der bisherigen Gesellschaft hätte hinweisen können.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a i. F. des UrhG geschützt.

Unverändert kann bleiben, ob die OHG mit dem vorläufigen Ende der Liquidation ihren Sitz in Le. verloren hat. Daß nach der wiederaufgenommenen Liquidation von den Liquidatoren ein solcher Beschluß gefaßt worden sei, hat der Kläger nicht

behauptet. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts scheidet eine Sitzverlegung von Le. nach L. vor dem maßgebenden Stichtag zum Zwecke der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen der Gesellschaft ebenfalls aus.

Rechtsfragen, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausreichen, wirft der Streitfall nicht auf. Darüber, ob eine Personenhandels-gesellschaft vor dem 31. Dezember 1952 aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG ihren Sitz aus dem Reichsgebiet in das Ausland verlegt hat, läßt sich rechtsgrundsätzlich nichts sagen. Das hängt von der Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles ab, deren Feststellung in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BEG umschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und mit der Kostenfolge des § 225 Abs. 1, § 209 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Mai

Hankel